

# **Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008**

Aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NW. S. 8), der §§ 7 und 76 Absatz 1 sowie § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV NW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz v. 11.12.2007 (GV NRW S.708) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008 und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 04.12.2008, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die unmittelbare und mittelbare Benutzung der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt der SAL zur Deckung der im § 6 Abs. 2 KAG genannten Kosten, der Verbandslasten nach § 7 KAG und der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG in Verbindung mit den §§ 64 und 65 LWG Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers und Niederschlagswassers berechnet, die der Abwasseranlage zugeführt wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück von den Wasserwerken oder eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des Jahres, das zwei Jahre vor dem Veranlagungszeitraum beginnt, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Maßgebend sind die von den Wasserwerken ermittelten Verbrauchswerte für dieses Jahr, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an dem Grundstück.
- (3) Die durch eigene Wasserversorgungsanlagen geförderte Wassermenge ist vom Grundstückseigentümer bis zum 30.06. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes nachzuweisen. Andernfalls wird die Wassermenge geschätzt. Haben einige Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge vom SAL unter Zugrundelegung von bekannten Jahresverbräuche unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht neu, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten – im Zweifelsfall unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mindestens drei Monaten – so lange geschätzt, bis eine Gebührenveranlagung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung durchzuführen ist. Dieses ist regelmäßig auch dann der Fall, wenn den von den Wasserwerken ermittelten Verbrauchswerten ein Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zugrunde liegt.
- (5) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides geltend zu machen. Die Wassermenge ist entweder durch Messung nachzuweisen oder aufgrund von Erfahrungswerten glaubhaft zu machen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 20 cbm/Jahr ausgeschlossen.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Grundstücksfläche), von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (7) Der Gebührenpflichtige hat dem SAL unverzüglich die Größe und etwaige Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksfläche mitzuteilen.
- (8) Das öffentliche Interesse bemisst sich nach der Menge des Niederschlagswassers, das anteilmäßig von den befestigten Straßen, Wegen und Plätzen im Vergleich zu den anderen bebauten und befestigten Grundstücksflächen in die Abwasseranlage fließt. Der Gebührenbedarf wird um den sich aus diesem Verhältnis ergebenden Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.  
Die Benutzungsgebühr beträgt
- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser           | 2,14 € |
| b) je qm (nach unten abgerundet)  |        |
| angeschlossener Grundstücksfläche | 1,49 € |
- (9) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen
- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser           | 1,41 € |
| qm (nach unten abgerundet)        |        |
| angeschlossener Grundstücksfläche | 1,00 € |
- (10) Wer aufgrund der örtlichen Entwässerungsverhältnisse das Schmutzwasser über Kleinkläranlagen in die Abwasseranlage einleitet, erhält eine pauschale Gebührenbefreiung in Höhe von 50 % der im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Frischwassermenge. Die Ermäßigung für vorgeklärtes Schmutzwasser gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (11) Für Flächen, deren Niederschlagswasser dauerhaft in ein Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr, soweit der SAL nicht beseitigungspflichtig ist. Zu diesen Flächen gehören nach ihrer Erstellung fünf Jahre lang auch Rasengittersteine und andere versickerungsfähige Pflaster. Wiederkehrend nach Ablauf von fünf Jahren werden Flächen mit Rasengittersteinen oder anderem versickerungsfähigen Pflaster vollständig bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, wenn kein Aufarbeitungsnachweis vorgelegt wird.

Die Einleitung in das Gewässer muss den Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes genügen.

- (12) Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z. B. Teiche, Mulden, Becken, Schächte, Rigolen, Rohre, Zisternen) mit einem Mindestvolumen von 30 Litern je qm bebauter und befestigter Fläche, die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, wird die Niederschlagswassergebühr auf 20 % reduziert. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden (Ausnahme Gartenbewässerung). Das Volumen muss mindestens 1,0 cm<sup>3</sup> betragen.
- (13) Die Niederschlagswassergebühr für dauerhaft begrünte Dachflächen, z. B. Grasdach, wird auf 20 % reduziert.
- (14) Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. WC-Spülwasser) wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist durch Messung nachzuweisen, andernfalls erfolgt eine Schätzung.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; der Nießbraucher und sonstige zur Benutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie der Träger der Straßenbaulast.
- (2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für das gesamte Gebäude berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter (§ 26 Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils gültigen Fassung). Daneben sind die einzelnen Wohnungseigentümer in Höhe des auf sie entfallenden Anteils ebenfalls Gebührenschuldner.
- (3) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (5) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des SAL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Zahlt der Gebührenschuldner gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag, sind abweichend von Satz 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 und 234 der Abgabenordnung vom 01.01.2002 (BGBl. I S. 3869, ber. 2003 I S. 61) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) KAG in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 7 Bußgeld**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 02.12.2004 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 06.12.2007 außer Kraft.